

## AHV 2B

### Wichtigste Neuerungen

- 2025 Anpassung der AHV/IV-Renten an die wirtschaftliche Entwicklung: Durchschnittliche Erhöhung der Renten um 2,9 %. Die Mindestrente wird von Fr. 1225.– auf Fr. 1260.–, die Maximalrente von Fr. 2450.– auf Fr. 2520.– pro Monat erhöht. Der Maximalbetrag für Ehepaare beträgt neu Fr. 3780.– (bisher Fr. 3675.–) pro Monat.
- Sinkende Beitragsskala für Selbstständigerwerbende: Die untere Einkommensgrenze wird von Fr. 9800.– auf Fr. 10 100.– erhöht und die obere Einkommensgrenze von Fr. 58 800.– auf Fr. 60 500.–. Der Mindestbeitrag der Selbstständigerwerbenden und der Nichterwerbstätigen wird von Fr. 422.– auf Fr. 435.– und der Maximalbetrag von Fr. 21 100.– auf Fr. 21 750.– pro Jahr erhöht.
- Der Grenzbetrag (massgebender Lohn) für Erwerbstätige und Selbstständigerwerbende im Nebenerwerb, auf dem nur auf Verlangen der versicherten Person Beiträge erhoben werden, wird von Fr. 2300.– auf Fr. 2500.– im Kalenderjahr erhöht.
- Reform AHV21: Die zweite Etappe der Reform AHV21 wird umgesetzt. Das Referenzalter für Frauen des Jahrgangs 1961 wird um drei Monate auf 64 Jahre und 3 Monate angehoben. Die schrittweise Erhöhung des Referenzalters für Frauen wird bis 2028 fortgesetzt, bis für Frauen und Männer ein einheitliches Referenzalter von 65 Jahren gilt.
- 2024 Am 25.9.2022 haben Volk und Stände die Reform AHV 21 angenommen und damit die Finanzierung der AHV bis 2030 gesichert. Die Reform AHV 21 tritt in Kraft. Das Referenzalter – bisher als Rentenalter bezeichnet – liegt für Frauen und Männer neu bei 65 Jahren. Hierzu wird das Referenzalter der Frauen ab 2025 sukzessive von 64 auf 65 Jahre angehoben. Das neue Referenzalter 65 gilt auch für die berufliche Vorsorge (Pensionskasse). Frauen der Übergangsgeneration 1961 – 1969 erhalten einen lebenslänglichen Rentenzuschlag, wenn sie ihre Altersrente nicht vorziehen. Der Altersrücktritt wird für Frauen und Männer flexibler gestaltet, mit Anreizen für eine längere Erwerbstätigkeit. Ab Anfang 2024 können Versicherte den Übergang vom Erwerbsleben in den Ruhestand fliessender und flexibler gestalten. Insbesondere können sie in der Alters- und Hinterlassenenversicherung (AHV) und in der beruflichen Vorsorge einen Teil der Altersrente vorziehen und den anderen Teil aufschieben. Der Rentenzuschlag und die Kürzungssätze für die Frauen der Übergangsgeneration sind nach Alter und Einkommenskategorien gestaffelt.
- Künftig steht Versicherten, die über das Referenzalter von 65 Jahren hinaus erwerbstätig bleiben, frei, ob sie auf dem gesamten Lohn Beiträge bezahlen wollen. Wer auf den monatlichen Freibetrag von 1400 Franken verzichtet, kann Beitragslücken schliessen. Weiter sinkt die Wartezeit für den Anspruch auf eine Hilflosenentschädigung der AHV von einem Jahr auf sechs Monate.
- Im Zuge der AHV-Reform wird der Mehrwertsteuer-Normalsatz um 0,4 Prozentpunkte auf 8,1 Prozent angehoben. Der reduzierte Satz (Güter des täglichen Bedarfs) und der Sondersatz (Beherbergung) steigen um 0,1 Prozentpunkte auf 2,6 Prozent beziehungsweise auf 3,8 Prozent. Die dadurch erzielten Zusatzeinnahmen gehen – ebenso wie die Einnahmen aus dem Demografieprozent – vollständig an die AHV.
- 2023 Anpassung der AHV/IV-Renten an die wirtschaftliche Entwicklung: Durchschnittliche Erhöhung der Renten um 2,5%. Die Mindestrente wird von Fr. 1195.– auf Fr. 1225.–, die Maximalrente von Fr. 2390.– auf Fr. 2450.– pro Monat erhöht. Der Maximalbetrag für Ehepaare beträgt neu Fr. 3675.– (bisher Fr. 3585.–) pro Monat.
- Sinkende Beitragsskala für Selbstständigerwerbende: Die untere Einkommensgrenze wird von Fr. 9600.– auf Fr. 9800.– erhöht und die obere Einkommensgrenze von Fr. 57 400.– auf Fr. 58 800.–. Der Mindestbeitrag der Selbstständigerwerbenden und der Nichterwerbstätigen

- beträgt neu Fr. 422.– (bisher Fr. 413.–), der Höchstbeitrag Fr. 21 100.– (bisher Fr. 20 650.–) pro Jahr.
- 2022 Ab dem 1.1.2022 dürfen Behörden die AHV-Nummer zur Erfüllung ihrer gesetzlichen Aufgaben systematisch verwenden. Ziel ist es, Verwechslungen bei der Bearbeitung von Personendossiers zu vermeiden, zur Umsetzung der «E-Government-Strategie Schweiz» beizutragen und die Effizienz der Verwaltung zu verbessern.
- 2021 Anpassung der AHV/IV-Renten an die wirtschaftliche Entwicklung: Die Mindestrente wird von Fr. 1185.– auf Fr. 1195.–, die Maximalrente von Fr. 2370.– auf Fr. 2390.– pro Monat erhöht. Der Maximalbetrag für Ehepaare beträgt neu Fr. 3585.– (bisher Fr. 3555.–) pro Monat. Sinkende Beitragsskala für Selbstständigerwerbende: Die untere Einkommensgrenze wird von Fr. 9500.– auf Fr. 9600.– erhöht und die obere Einkommensgrenze von Fr. 56 900.– auf Fr. 57 400.–. Der Mindestbeitrag der Selbstständigerwerbenden und der Nichterwerbstätigen beträgt neu Fr. 413.– (bisher Fr. 409.–), der Höchstbeitrag Fr 20 650.– (bisher Fr 20 450.–) pro Jahr.
- 2020 Generelle Erhöhung des AHV-Beitragssatzes um 0,3 Prozentpunkte infolge Annahme der Vorlage « Steuerreform und AHV-Finanzierung (STAF)» mittels Volksabstimmung. Somit steigen die AHV -Beiträge für Arbeitnehmende und Arbeitgebende von 8,4% auf 8,7% (resp. von je 4,2% auf je 4,35%). Der Mindestbeitragssatz der Selbstständigerwerbenden erhöht sich von 4,2% auf 4,35% und der Maximalbeitragssatz von 7,8% auf 8,1%. Dies hat zur Folge, dass auch die sinkende Beitragsskala angepasst wird, wobei die Abstufungen dieselben bleiben. Für Erwerbstätige, die der freiwilligen Versicherung angeschlossen sind, erhöht sich der AHV/IV-Beitragssatz von 9,8% auf 10,1%. Der AHV/IV/EO-Mindestbeitrag für Nichterwerbstätige wird von Fr. Fr. 482.– auf Fr. 496.– und der AHV/IV/EO-Maximalbeitrag von Fr. 24 100.– auf Fr. 24 800.– angehoben. In der freiwilligen AHV/IV wird der AHV/IV-Mindestbeitrag von Fr. 922.– auf Fr. 950.– und der AHV/IV-Maximalbeitrag von Fr. 23 050.– auf Fr. 23 750.– erhöht. Der Bund überlässt der AHV seinen Anteil am sogenannten Demografieprozent der Mehrwertsteuer und erhöht seinen Beitrag an die Ausgaben der AHV.
- 2019 Anpassung der AHV/IV-Renten an die wirtschaftliche Entwicklung: Durchschnittliche Erhöhung der Renten um 0,8%. Die Mindestrente wird von Fr. 1175.– auf Fr. 1185.–, die Maximalrente von Fr. 2350.– auf Fr. 2370.– pro Monat erhöht. Der Maximalbetrag für Ehepaare beträgt neu Fr. 3555.– (bisher Fr. 3525.–) pro Monat. Sinkende Beitragsskala für Selbstständigerwerbende: Die untere Einkommensgrenze wird von Fr. 9400.– auf Fr. 9500.– erhöht und die obere Einkommensgrenze von Fr. 56 400.– auf Fr. 56 900.–. Der Mindestbeitrag der Selbstständigerwerbenden und der Nichterwerbstätigen beträgt neu Fr. 395.– (bisher Fr. 392.–), der Höchstbeitrag Fr 19 750.– (bisher Fr 19 600.–) pro Jahr.
- 2018 Keine wichtigen Neuerungen. In der Volksabstimmung vom 24. September 2017 wurden beide Vorlagen der Reform Altersvorsorge 2020 abgelehnt.
- 2017 Keine AHV/IV Rentenanpassung: Die negative Entwicklung des Landesindexes der Konsumentenpreise und die schwache Lohnentwicklung ergeben einen Mischindex, der für 2017 keine Anpassung der AHV/IV-Renten rechtfertigt. Eine Reihe administrativer Verfahren in der AHV sollen für Arbeitgeber und Durchführungsstellen erleichtert werden.
- 2016 Keine wichtigen Neuerungen.
- 2015 Rentenanpassung: Die Mindestrente wird von Fr. 1170.– auf Fr. 1175.– pro Monat erhöht. Die obere Grenze der sinkenden Beitragsskala für Selbstständigerwerbende wird von Fr. 56 200.– auf Fr. 56 400.– angehoben. Der Mindestbeitrag der Selbstständigerwerbenden

und der Nichterwerbstätigen bleibt unverändert bei Fr. 392.–, der Höchstbeitrag bei Fr 19 600.– pro Jahr. Der massgebende Lohn von in Privathaushalten beschäftigten Personen unterliegt nicht der Beitragspflicht, wenn er vor dem 31. Dezember des Jahres ausbezahlt wird, in dem diese das 25. Altersjahr vollenden, sowie wenn er je Arbeitgeber den Betrag von Fr. 750.– im Kalenderjahr nicht übersteigt (neu).

Neue Regelung betreffend Anrechnung der Erziehungsgutschriften bei gemeinsamer elterlicher Sorge geschiedener oder nicht miteinander verheirateter Eltern.

- 2014 Keine wichtigen Neuerungen.
- 2013 Anpassung der Renten an die wirtschaftliche Entwicklung: Durchschnittliche Erhöhung der Renten um 0,9% (Erhöhung der Minimalrente von Fr. 1160.– auf Fr. 1170.– pro Monat). Sinkende Beitragsskala für Selbstständigerwerbende: Die untere Einkommensgrenze wird von Fr. 9300.– auf Fr. 9400.– erhöht und die obere Einkommensgrenze von Fr. 55 700.– auf Fr. 56 200.–. Erhöhung des Mindestbeitrages für Selbstständigerwerbende und Nichterwerbstätige von Fr. 387.– auf Fr. 392.– pro Jahr. Der AHV-Höchstbeitrag der Nichterwerbstätigen wird von Fr. 19 350.– auf Fr. 19 600.– erhöht, das ist das 50-fache des Mindestbeitrags (Fr. 392.–). Dieser Betrag wird ab einem Vermögen von 8,4 Mio. Fr. (inklusive dem 20-fachen des Renteneinkommens) erreicht. Neue steuerrechtliche Regelung für Mitarbeiterbeteiligungen wird sinngemäss in die AHV übernommen.
- 2012 Neu beträgt der AHV-Höchstbeitrag der Nichterwerbstätigen Fr. 19 350.– das ist das 50-fache des Mindestbeitrags (Fr. 387.–). Dieser Betrag wird ab einem Vermögen von 8,3 Mio. Fr. (inklusive dem 20-fachen des Renteneinkommens) erreicht. Arbeitnehmer ohne beitragspflichtigen Arbeitgeber bezahlen neu Beiträge im Umfang von 8,4% des massgebenden Einkommens. Die sinkende Beitragsskala entfällt für diese Arbeitnehmenden.
- 2011 Anpassung der Renten (Erhöhung der Minimalrente von Fr. 1140.– auf Fr. 1160.– pro Monat). Sinkende Beitragsskala für Selbstständigerwerbende: Die untere Einkommensgrenze wird von Fr. 9200.– auf Fr. 9300.– erhöht. Erhöhung des Mindestbeitrages für Selbstständigerwerbende und Nichterwerbstätige von Fr. 382.– auf Fr. 387.– pro Jahr. Im Rahmen der Neuordnung der Pflegefinanzierung erhalten Bezüger von Altersrenten oder Ergänzungsleistungen mit Wohnsitz in der Schweiz auch bei Hilflosigkeit niedrigen Grades eine Hilflosenentschädigung, falls sie nicht in einem Heim wohnen.
- 2010 Für Tätigkeiten im Kultursektor gilt die systematische Beitragspflicht AHV/IV/EO auf sämtlichen, auch minimen Löhnen. Dies, obwohl Einkommen bis zur Höhe von 2200 Franken pro Jahr und pro Arbeitgeber von der Beitragserhebung AHV/IV/EO grundsätzlich befreit sind.
- 2009 Anpassung der Renten an die wirtschaftliche Entwicklung: Durchschnittliche Erhöhung der Renten um 3,2% (Erhöhung der Minimalrente von Fr. 1105.– auf Fr. 1140.– pro Monat). Ausgeglichener Lohnindexstand: 2216 (Juni 1939 = 100); ausgeglichener Preisindexstand: 104.7 Punkte (Dez. 2005 = 100). Sinkende Beitragsskala für Selbstständigerwerbende: Die untere Einkommensgrenze wird von Fr. 8900.– auf Fr. 9200.– erhöht und die obere Einkommensgrenze von Fr. 53 100.– auf Fr. 54 800.–. Erhöhung des Mindestbeitrages für Selbstständigerwerbende und Nichterwerbstätige von Fr. 370.– auf Fr. 382.– pro Jahr.
- 2008 Die Neugestaltung des Finanzausgleichs und der Aufgabenteilung zwischen Bund und Kantonen (NFA) ist auf den 1.1.2008 in Kraft getreten. Bei der AHV fallen dabei ausgabenseitig die Förderung der Alters- und Behindertenhilfe im Umfang von 192 Mio.

Franken im (Umstellungs-) Jahr weg. Anderseits tragen die Kantone neu nichts mehr zur Finanzierung der AHV bei (bisher: 3,64% der Ausgaben). Damit dies nicht zu einer Verschlechterung bei der AHV führt, wird der Beitragssatz des Bundes von 16,36% auf 19,55% der Ausgaben angehoben.

- 2007 Anpassung der Renten an die wirtschaftliche Entwicklung: Durchschnittliche Erhöhung der Renten um 2,8% (Erhöhung der Minimalrente von Fr. 1075.– auf Fr. 1105.– pro Monat). Ausgeglichener Lohnindexstand: 2151 (Juni 1939 = 100); ausgeglichener Preisindexstand: 101,3 Punkte (Dez. 2005 = 100). Sinkende Beitragsskala für Selbstständigerwerbende: Die untere Einkommensgrenze wird von Fr. 8500.– auf Fr. 8900.– erhöht und die obere Einkommensgrenze von Fr. 51 600.– auf Fr. 53 100.–. Erhöhung des Mindestbeitrages für Selbstständigerwerbende und Nichterwerbstätige von Fr. 353.– auf Fr. 370.– pro Jahr. Mit einem Bundesgesetz vom 16.12.2005 wurde die Zuweisung des Bundesanteils am Nationalbankgold an den AHV-Ausgleichsfonds beschlossen. Nach Ablehnung der KOSA-Initiative (Komitee sichere AHV) durch Volk und Stände am 24.9.2006 tritt dieses Gesetz am 1.3.2007 in Kraft. Im Laufe des Jahres 2007 wird der Bundesanteil am Nationalbankgold von 7,037 Mia. Franken dem Kapitalkonto der AHV gutgeschrieben.
- 2006 Keine
- 2005 Anpassung der Renten an die wirtschaftliche Entwicklung: Durchschnittliche Erhöhung der Renten um 1,9% (Erhöhung der Minimalrente von Fr. 1055.– auf Fr. 1075.– pro Monat). Sinkende Beitragsskala für Selbstständigerwerbende: Die obere Einkommensgrenze wird von Fr. 50 700.– auf Fr. 51 600.– erhöht. Das Rentenalter der Frau wird auf 64 Jahre erhöht.
- 2004 Keine
- 2003 Anpassung der Renten an die wirtschaftliche Entwicklung: Durchschnittliche Erhöhung der Renten um 2,4% (Erhöhung der Minimalrente von Fr. 1030.– auf Fr. 1055.– pro Monat). Sinkende Beitragsskala für Selbstständigerwerbende: Die untere Einkommensgrenze wird von Fr. 7800.– auf Fr. 8500.– erhöht und die obere Einkommensgrenze von Fr. 48 300.– auf Fr. 50 700.–. Erhöhung des Mindestbeitrages für Selbstständigerwerbende und Nichterwerbstätige von Fr. 324.– auf Fr. 353.– pro Jahr.
- 2002 1.6.2002: Inkrafttreten der bilateralen Verträge Schweiz-EU mit folgenden Anpassungen: Der Rentenbezug ist erleichtert. Auf Mindestversicherungszeiten eines Landes werden alle Versicherungszeiten in anderen EU-Staaten oder in der schweizerischen (sowohl obligatorischen wie auch freiwilligen) AHV/IV angerechnet (Totalisation). Rentenansprüche bestehen pro rata: Die in einem EU-Staat geleisteten Beiträge werden entsprechend der Beitragszeit berücksichtigt.
- 2001 Anpassung der Renten an die wirtschaftliche Entwicklung: Durchschnittliche Erhöhung der Renten um 2,5% (Erhöhung der Minimalrente von Fr. 1005.– auf Fr. 1030.– pro Monat). Das Rentenalter der Frau wird auf 63 Jahre erhöht. Überführung der bisherigen Ehepaarrenten und gewisser einfacher Renten ins Splittingssystem (Einzelrenten).
- 2000 Sinkende Beitragsskala für Selbstständigerwerbende: Obere Einkommensgrenze wird von Fr. 47 800.– auf Fr. 48 300.– erhöht. Seit dem 1.4.2000 ist die Spielbankenverordnung in Kraft. Diese regelt die Besteuerung der Spielerträge zugunsten der AHV.
- 1999 Anpassung der Renten an die wirtschaftliche Entwicklung: Durchschnittliche Erhöhung der Renten um 1% (Erhöhung der Minimalrente von 995 auf 1005 Fr. pro Monat). Ausgeglichener Lohnindexstand: 1930; ausgeglichener Preisindexstand: 104,4 Punkte.

- 1998 Sinkende Beitragsskala für Selbstständigerwerbende: Obere Einkommensgrenze wird von 46 600.– auf 47 800.– erhöht.
- 1997 Inkraftsetzung des 2. Teils der 10. AHV-Revision (Splitting mit Aufhebung der Ehepaarrente und Einführung der Einzelrente; Einführung Witwerrente, Einführung des Rentenvorbezugs). Anpassung der Renten an die wirtschaftliche Entwicklung: Durchschnittliche Erhöhung der Renten um 2,6% (Erhöhung der Minimalrente von 970 auf 995 Fr. pro Monat). Ausgeglichener Lohnindexstand: 1910; ausgeglichener Preisindexstand: 103,4 Punkte.
- 1996 Aufhebung der 5-%igen Kürzung des Bundesbeitrages mit gleichzeitiger Reduktion des Beitragssatzes von 17,5% auf 17,0%. Erhöhung des Mindestbeitrages Selbstständigerwerbende und Nichterwerbstätige von 299 auf 324 Franken pro Jahr. Änderung der sinkenden Beitragsskala für Selbstständigerwerbende: Die untere Einkommensgrenze wird von 7200 auf 7800 erhöht und die obere von 45 200 auf 46 600 Franken.
- 1995 Anpassung der Renten an die wirtschaftliche Entwicklung: Durchschnittliche Erhöhung der Renten um 3,2% (Erhöhung der Minimalrente von 940 auf 970 Fr. pro Monat). Ausgeglichener Lohnindexstand: 1854; ausgeglichener Preisindexstand: 101,3 (Mai 1993=100). Kürzung des Beitragssatzes des Bundes von 17,5 auf 16,625% der Ausgaben.
- 1994 Seit dem 1.1.1994 können geschiedene Frauen rentenerhöhende Erziehungsgutschriften beantragen: Danach wird ihnen bei der Rentenberechnung je Erziehungsjahr (Betreuung von Kindern unter 16 Jahren) eine Einkommensgutschrift von Fr. 33 840.– (300% der minimalen einfachen Jahresrente) angerechnet. Kürzung des Beitragssatzes des Bundes um 5% von 17,5 auf 16,625% der Ausgaben.
- 1993 Anpassung der Renten an die wirtschaftliche Entwicklung: Durchschnittliche Erhöhung der Renten um 4,4% (Erhöhung der Minimalrente von 900 auf 940 Fr. pro Monat). Ausgeglichener Lohnindexstand: 1791; ausgeglichener Preisindexstand: 136,4 (Dez. 82=100). Damit wurde erstmals die neue Anpassungsmöglichkeit (Einjahresrhythmus) genutzt. Voraussetzung: Die Jahresteuerung im Juni ist um mehr als 4% gestiegen. Neue, geknickte Rentenformel (1. Teil 10. Revision). (vgl. Darstellung AHV 4.1 "Entwicklung der Rentenformel"). Einführung einer Hilflosenentschädigung mittleren Grades (1. Teil 10. Revision): Für AltersrentnerInnen neu (bisher nur bei schwerer Hilflosigkeit, oder Besitzstand IV). Ansatz 1993/94: 470.– pro Monat. Erhöhung des Bundesbeitrages (1. Teil 10. AHV-Revision) von 17,0% auf 17,5% der AHV-Ausgaben. Kürzung des Beitragssatzes des Bundes um 5% von 17,5 auf 16,625% der Ausgaben (Sanierung des Bundeshaushaltes, befristet bis Ende 1995).
- 1992 Erhöhung der Renten um 12%, Anpassung der Einkommensgrenzen und der Vermögensfreibeträge für die ausserordentlichen Renten und die Ergänzungsleitungen, Erweiterung der sinkenden Beitragsskala, Erhöhung des Mindestbetrages für Selbstständigerwerbende und Nichterwerbstätige auf 299 Franken im Jahr sowie des Freibetrages für erwerbstätige Altersrentner auf 1300 Franken im Monat, Änderung der Rentenanpassungsgrundlage: jährliche Anpassung, wenn der Landesindex der Konsumentenpreise innerhalb eines Jahres um mehr als 4% angestiegen ist.
- 1991 Teuerungszulage von 6,25% auf allen Renten der AHV und der IV, Ausrichtung in zwei Raten im April und im August 1991.
- 1990 Erhöhung der Renten um 6,7%, Anpassung der Einkommensgrenzen für die ausserordentlichen Renten und die Ergänzungsleistungen, Erweiterung der sinkenden

- Beitragsskala, Erhöhung des Mindestbetrages für Selbstständigerwerbende und Nichterwerbstätige auf 269 Franken im Jahr sowie des Freibetrages für erwerbstätige Altersrentner auf 1200 Franken im Monat, erweiterte Anrechnung von Zusatzjahren im Falle von Beitragslücken bei der Rentenberechnung.
- 1988 Erhöhung der Renten um 4,2%, Anpassung der Einkommensgrenzen für die ausserordentlichen Renten und die Ergänzungsleistungen, Erweiterung der sinkenden Beitragsskala.
- 1986 Erhöhung der Renten um 4,3%, Anpassung der Einkommensgrenzen für die ausserordentlichen Renten und die Ergänzungsleistungen, Erweiterung der sinkenden Beitragsskala, Erhöhung des Mindestbetrages für Selbstständigerwerbende und Nichterwerbstätige auf 300 Franken im Jahr. Neue Anmeldung für Baubeuräge an Heime und andere Einrichtungen für Betagte werden nicht mehr entgegengenommen. Die Beiträge der Kantone an die AHV werden stufenweise herabgesetzt.
- 1984 Erhöhung der Renten um 11,3%, Anpassung der Einkommensgrenzen für die ausserordentlichen Renten und die Ergänzungsleistungen, Erhöhung des Freibetrages für erwerbstätige Altersrentner auf 1000 Franken im Monat, Ausdehnung der Möglichkeit des Rentenaufschubs auf Bezüger von Teilrenten, Änderungen in der Berechnung der ausserordentlichen Renten mit Einkommensgrenzen im Hinblick auf veränderte Verhältnisse und eine weitergehende Harmonisierung mit den Ergänzungsleistungen, Neuregelungen im Bereich der Hilflosenentschädigung im Zusammenhang mit dem Inkrafttreten des neuen Unfallversicherungsgesetzes.
- 1982 Erhöhung der Renten um 12,7%, Anpassung der Einkommensgrenzen für die ausserordentlichen Renten und die Ergänzungsleistungen, Erweiterung der sinkenden Beitragsskala, Erhöhung des Mindestbeitrages für Selbstständigerwerbende und Nichterwerbstätige auf 210 Franken im Jahr sowie des Freibetrages für erwerbstätige Altersrentner auf 900 Franken im Monat.
- 1980 Inkraftsetzung des 2. Teils der 9. AHV-Revision: Erhöhung der Renten um rund 5%, Anpassung der Einkommensgrenzen für die ausserordentlichen Renten und die Ergänzungsleistungen, Erweiterung der sinkenden Beitragsskala, Herabsetzung der Zusatzrente für die Ehefrau von 35 auf 30% der einfachen Altersrente, starke Kürzung von Waisen- und Kinderrenten in Überversicherungsfällen, Erhöhung des Mindestbetrages der ordentlichen Renten Junginvalider von 125 auf 133 1/3%.
- 1979 Inkraftsetzung des 1. Teils der 9. AHV-Revision: Konsolidierung der Finanzlage durch stufenweise Erhöhung des Bundesbeitrages auf 15% der Versicherungsausgaben, Wiedereinführung der Beitragspflicht für erwerbstätige Rentner, Erhöhung der AHV-Beiträge der Selbstständigerwerbenden auf 7,8%, Erhebung von Verzugszinsen bei säumigen Beitragsschuldnern, Verdoppelung des Mindestbeitrages von Selbstständigerwerbenden und Nichterwerbstätigen, schrittweise Erhöhung des Grenzalters der Frau von 60 auf 62 Jahre für den Anspruch auf Ehepaar-Altersrente und von 45 auf 55 Jahre für den Anspruch auf Zusatzrente, Einführung des Rückgriffs auf haftpflichtige Dritte, neue Teilrentenordnung mit 44 Skalen, Erweiterung der sinkenden Beitragsskala für Selbstständigerwerbende, Aufwertung der für die Rentenberechnung massgebenden Einkommen nach einer eintrittsabhängigen Pauschalmethode, Abgabe von Hilfsmitteln an invalide Altersrentner, Beiträge zur Förderung der Altershilfe.
- 1977 Teuerungsrevision: Erhöhung der ordentlichen Rente um grundsätzlich 5%, Anpassung der Einkommensgrenzen für die ausserordentlichen Renten und die Ergänzungsleistungen

- 1976 Auftrag an den Bundesrat, die Renten der Preisentwicklung anzupassen, Festlegung des Bundesbeitrages an die AHV auf 9% der Versicherungsausgaben.
- 1975 Inkraftsetzung des 2. Teils der 8. AHV-Revision: weiter Erhöhung der Renten um durchschnittlich 25%, Erhöhung des Faktors für die Aufwertung des durchschnittlichen Jahreseinkommens von 2,1 auf 2,4, Erhöhung der Einkommensgrenzen für ausserordentliche Renten, Gewährung von Baubeurägen an die Errichtung, den Ausbau und die Erneuerungen von Heimen und anderen Einrichtungen für Betagte.  
 31.01.1975: Herabsetzung des Bundesbeitrages von 15% der Versicherungsausgaben auf 770 Mio. Franken im Jahr.  
 12.02.1975: Erhöhung der AHV-Beiträge der Versicherten und der Arbeitgebenden auf insgesamt 8,4%, der Selbstständigerwerbenden auf 7,3%, zum Ausgleich der herabgesetzten Bundesbeiträge.
- 1973 Inkraftsetzung des 1. Teils der 8. AHV-Revision: Erhöhung der Renten um durchschnittlich 80% und damit Anhebung der bisherigen Basisrenten auf annähernd existenzsichernde Leistungen, Erhöhung der Einkommensgrenzen für ausserordentliche Renten, Heraufsetzung der Altersgrenzen für den Beitritt zur freiwilligen Versicherung für Auslandschweizer von 40 auf 50 Jahre, Befugnis der Ehefrau, für sich die halbe Ehepaar-Altersrente zu beanspruchen, Abschaffung der Doppelkinderrente für Kinder von Altersrentnern, Erhöhung der Altersgrenze für den Rentenanspruch kinderloser Witwen von 40 auf 45 Jahre, Erhöhung des Faktors für die Aufwertung des durchschnittlichen Jahreseinkommens von 1,75 auf 2,1 Erhöhung der Beiträge der Versicherten und der Arbeitgeber auf insgesamt 7,8% der Selbstständigerwerbenden auf 6,8%, Erweiterung der sinkenden Beitragsskala.
- 1971 Teuerungsrevision: Erhöhung aller Renten um 10%.
- 1969 Inkraftsetzung der 7. AHV-Revision: Erhöhung der Renten um mindestens ein Drittel, Aufwertung des für die Rentenberechnung massgebenden Durchschnittseinkommens mit dem Faktor 1.75, Einführung der Möglichkeit des Rentenaufschubs, Gewährung von Hilflosenentschädigungen an Altersrentner, Erhöhung der Beiträge der Versicherten und der Arbeitgeber von 4 auf 5%, des Selbstständigerwerbenden auf 4,6%, Erweiterung der sinkenden Beitragsskala.
- 1967 Teuerungsrevision: Erhöhung aller Renten um 10%.
- 1964 Inkraftsetzung der 6. AHV-Revision: Erstmals Darlegung der „Dreisäulenkonzeption“, Erhöhung der Renten um ein Drittel, Heraufsetzung der Einkommensgrenzen für ausserordentliche Renten, Herabsetzung des Rentenalters der Frauen von 63 auf 62 Jahre, Einführung der Zusatzrente an Altersrentner mit Ehefrauen im Alter von 45 bis 60 Jahren und der Kinderrenten, Überführung in das neue System der Teilrenten alter Ordnung, Erhöhung des Beitrages der öffentlichen Hand von bisher 160 Mio. Franken auf ein Fünftel der jährlichen Ausgaben.
- 1961 Inkraftsetzung der 5. AHV-Revision; Erhöhung der ordentlichen Renten um durchschnittlich 28%, Heraufsetzung der ausserordentlichen Renten und der für sie geltenden Einkommensgrenzen, Anpassung der sinkenden Beitragsskala, Auftrag an den Bundesrat zur periodischen Überprüfung des Verhältnisses zwischen Renten, Preisen und Erwerbseinkommen, Neuordnung der Finanzierung durch die öffentliche Hand.
- 1960 Anpassungsrevision: Umgestaltung des Teilrentensystems, Einführung der Pro-rata-temporis Berechnung für alle Versicherten mit unvollständiger Beitragsdauer.

- 1957 Inkraftsetzung der 4. AHV-Revision: Erhöhung der Ansätze der ordentlichen Renten, Verdoppelung der anrechenbaren Beitragsjahre zugunsten der generationsbedingten Teilrentner, Herabsetzung des Rentenalters der Frauen von 65 auf 63 Jahre, Erwerbstätige sind neu ab dem 18. Altersjahr (vorher 15) beitragspflichtig. Erweiterung der sinkenden Beitragsskala.
- 1956 Inkraftsetzung der 3. AHV-Revision: Aufhebung der Einkommensgrenzen für die der Eintrittsgeneration angehörenden Bezüger von Übergangsrenten. Verzicht auf die Abstufung nach örtlichen Verhältnissen.
- 1954 Inkraftsetzung der 2. AHV-Revision: Erhöhung der Rentenansätze, Verbesserung der Hinterlassenenrenten, Erhöhung der Einkommensgrenzen für Übergangsrenten, Befreiung der über 65-Jährigen Erwerbstätigen von der Beitragspflicht.
- 1951 Inkraftsetzung der 1. AHV-Revision: Erhöhung der Einkommensgrenzen für Übergangsrenten, Erweiterung der sinkenden Skala für die Beiträge der Selbstständigerwerbenden.
- 1948 Das Bundesgesetz über die Versicherungs- und Hinterlassenenversicherung (AHVG) tritt am 1. Januar in Kraft.
- 1947 Am 6. Juli genehmigte das Schweizer Volk die Einführung der Alters- und Hinterlassenenversicherung (AHV) auf der Grundlage einer Volksinitiative.